



P.P. CH-3003 Bern, BJ

An die letztinstanzlichen kantonalen Gerichte
gemäss Liste in der Beilage

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.133206 / 382/2014/2014/00220

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: bj-nah

Bern, 7. November 2014

Pflicht zur Eröffnung der letztinstanzlichen kantonalen Entscheide nach OHG an das Bundesamt für Justiz, Erinnerung

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident
sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Justiz (BJ) hat unter anderem zur Aufgabe, beim Vollzug des Opferhilfegesetzes¹ mitzuwirken². Im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung des Bundesrechts kann es gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide zum OHG Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht erheben.³ Damit es dieses Recht wahrnehmen kann, muss es über die kantonalen Entscheide informiert werden. Die letztinstanzlichen kantonalen Gerichte sind deshalb verpflichtet, ihm ihre Entscheide zum OHG sofort und unentgeltlich zu eröffnen.⁴

¹ Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5).

² Art. 7 Abs. 1 Bst. c der Organisationsverordnung für das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement vom 17. November 1999 (OV-EJPD, SR 172.213.1).

³ vgl. Art. 89 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110), Art. 49 Abs. 1 Bst. b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG, SR 172.010) und Ziff. 7 Bst. a der Weisung des EJPD zur Delegation der Unterschriftsberechtigung der Departementsvorsteherin vom 1. Februar 2012 (Weisung Unterschriftsdelegation; UDel).

⁴ vgl. Art. 112 Abs. 4 BGG und Art. 1 Bst. c der Verordnung vom 8. November 2006 über die Eröffnung letztinstanzlicher kantonalen Entscheide in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (SR 173.110.47).

In letzter Zeit haben wir zufällig von einigen letztinstanzlichen kantonalen Entscheiden zum OHG erfahren, die uns nicht eröffnet worden sind. Wir bitten deshalb jene Gerichte, die dieser Aufgabe nicht mehr nachgekommen sind, uns künftig solche Entscheide wieder zu eröffnen und an folgende Adresse zuzustellen:

Bundesamt für Justiz/RSPM
Bundesrain 20
3003 Bern

Die Revision des OHG hat in verschiedenen Bereichen wichtige Änderungen gebracht, die sich nun langsam in der Praxis der letzten kantonalen Gerichte auswirken. Wir verfolgen die Auswirkungen dieser Neuerungen aufmerksam und sind deshalb an einer lückenlosen Zustellung der letztinstanzlichen kantonalen Urteile interessiert.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Öffentliches Recht



Luzius Mader
Stellvertretender Direktor

Beilagen:

- Liste der Adressaten